



2. Novelle

I. ZIEL

Das Ziel der Gewerbeförderung ist die Unterstützung von Firmenneugründungen sowie Investitionen der bestehenden Unternehmen zur Existenzsicherung bzw. Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung.

II. RICHTLINIEN

- a) Sämtliche Förderungen werden nur für Investitionen gewährt.
Die getätigten Maßnahmen sind durch die Vorlage von saldierten Rechnungen zu belegen.
- b) Der Betriebssitz muss innerhalb des Gemeindegebietes liegen.
Die Privatzimmervermietung wird ab 8 angebotenen Gästebetten einem Gewerbebetrieb gleichgestellt und ist daher ab dieser Größenordnung förderungsfähig.
- c) Das Förderungsansuchen ist jeweils bis zum 31. August eines Jahres zu stellen.
Bei Gewährung einer Förderung wird diese in der Regel im darauf folgenden Jahr bzw. in dem dafür vorgesehenen Abrechnungszeitraum ausbezahlt. Die Auszahlung in Teilzahlungsbeträgen bzw. Jahresraten wird jedoch vorbehalten.
Die Ansuchen sind entsprechend den gesetzlichen Gebührenbestimmungen zu vergebühren.
- d) Es kann immer nur eine der jeweiligen Förderungsvarianten in Anspruch genommen werden.
- e) Das Förderungsintervall beträgt generell 6 Jahre. Das heißt, ein Betrieb kann 6 Jahre nach Zuerkennung einer Gewerbeförderung wieder einen neuen Förderungsantrag stellen.

- f) Die jeweilige Auszahlung einer Förderung ist davon abhängig, dass keine Rückstände bei der Entrichtung von Gemeindesteuern und -abgaben bestehen.
- g) Ein von der Gemeinde Moorbad Harbach durch eine der nachfolgenden Gewerbeförderungen unterstützter zusätzlicher Arbeitsplatz muss mindestens 5 Jahre erhalten bleiben.
- h) Auf alle Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.
Wenn die Voraussetzungen, die für die Erlangung einer Gewerbeförderung notwendig waren, nicht mehr zutreffen, ist die Förderung zurückzuzahlen (z.B. Nichteinhaltung zeitlicher Verpflichtungen). Die Gewährung einer Gewerbeförderung kann deshalb von der Beibringung einer entsprechenden Bankhaftung abhängig gemacht werden.
- i) Zusatz:
Für Betten führende Betriebe gibt es eine Förderung für Werbung und Marketingmaßnahmen durch den Tourismusverein Moorbad Harbach nach eigenen Richtlinien. Dahingehende Anträge sind direkt beim Tourismusverein Moorbad Harbach einzubringen.

III. FÖRDERUNGSARTEN

- 1) Für die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Betriebsgründungen oder durch Neuinvestitionen bestehender Betriebe wird eine Gewerbeförderung in der Höhe der aus der jeweiligen Betriebsgründung oder Neuinvestition in den zwei Folgejahren erzielten Mehreinnahmen an Kommunalsteuer gewährt. Die Höhe der Förderung errechnet sich aus der Gegenüberstellung der Kommunalsteuererklärung des betreffenden Betriebes aus dem Jahr vor der Investition zuzüglich der Inflationsrate und den jeweiligen Kommunalsteuererklärungen für die beiden Jahre nach dem Abschluss der Investition.

- 2) Für Investitionen mit Fremdkapital wird ein Zinsenzuschuss in Höhe von 0,7 % auf 10 Jahre vom fallenden Kapital bis maximal Euro 70.000,00 (siebzigtausend) Kredithöhe gewährt. Dieser Zinsenzuschuss wird nur für höchstens 50 % der Investitionssumme eingeräumt.
- Auf Wunsch kann der Zinsenzuschuss auch im Vorhinein ausbezahlt werden. In diesem Fall reduziert sich der Zuschuss jedoch auf die Hälfte des innerhalb von 10 Jahren auszahlenden Betrages (Berechnungsbeispiel siehe unten).
- Für die Inanspruchnahme dieser Variante der Gewerbeförderung ist der Gemeinde eine Bankbestätigung über den aufgenommenen Kredit vorzulegen.

Berechnungsbeispiele					
für Förderungen gemäß Punkt 3)					
Beispiel 1:					
Investitionssumme	€	200.000,00	Zinsenzuschuss:	1. Jahr	€ 490,00
50 % davon	€	100.000,00		2. Jahr	€ 441,00
Höchstgrenze	€	70.000,00		3. Jahr	€ 392,00
				4. Jahr	€ 343,00
daher 0,7 % für € 70.000,00 auf 10 Jahre				5. Jahr	€ 294,00
vom fallenden Kapital				6. Jahr	€ 245,00
				7. Jahr	€ 196,00
				8. Jahr	€ 147,00
				9. Jahr	€ 98,00
				10. Jahr	€ 49,00
			Zinsenzuschuss insgesamt:	€	2.695,00
Der Förderungswerber könnte in diesem Fall statt des 10-jährigen Zinsenzuschusses um sofortige Auszahlung der Hälfte (= € 1.347,50) bei der Gemeinde ansuchen.					
Beispiel 2:					
Investitionssumme	€	120.000,00	Zinsenzuschuss:	1. Jahr	€ 420,00
50 % davon	€	60.000,00		2. Jahr	€ 378,00
Höchstgrenze	€	70.000,00		3. Jahr	€ 336,00
				4. Jahr	€ 294,00
Da € 60.000,00 weniger als die Höchstgrenze von € 70.000,00 sind,				5. Jahr	€ 252,00
wird nur für € 60.000,00 der Zinsenzuschuss in Höhe von 0,7 %				6. Jahr	€ 210,00
gewährt.				7. Jahr	€ 168,00
				8. Jahr	€ 126,00
				9. Jahr	€ 84,00
				10. Jahr	€ 42,00
			Zinsenzuschuss insgesamt:	€	2.310,00
Der Förderungswerber könnte in diesem Fall wieder den 10-jährigen Zinsenzuschuss in Anspruch nehmen oder die sofortige Auszahlung der Hälfte des Zinsenzuschusses (= € 1.155,00) beantragen.					

- 3) Investitionen, die mit Eigenkapital finanziert werden, sind ab einer Investition in Höhe von Euro 35.000,00 förderfähig. Als förderfähige Obergrenze sind Euro 70.000,00 festgelegt. Die Förderung wird in 10 jährlichen Raten ausbezahlt und beträgt 0,35 % der halben Investitionssumme per anno. Es besteht aber die Möglichkeit, die Förderung in einer Einmalzahlung zu lukrieren. In diesem Fall vermindert sich die Förderung um 50% (Berechnungsbeispiel siehe unten). Für die Inanspruchnahme dieses Fördermodells sind der Gemeinde Investitionsrechnungen und Zahlungsbestätigungen vorzulegen.

Berechnungsbeispiel f. Förderungen gemäß Punkt 4)

Investition: 140.000,00 - Die Hälfte davon ist förderfähig – daher:

0,35 % von 70.000,00 ergibt Euro 245,00 / x10 Raten = Euro 2.450,00

In Form einer Einmalzahlung erfolgt eine Halbierung und es werden Euro 1.225,00 ausbezahlt.

- 4) Für kleinere Investitionen wird ein Direktzuschuss in der Höhe von insgesamt € 600,00 (sechshundert Euro) gewährt.

IV. WIRKSAMKEIT

Die neuen, geänderten Gewerbeförderungsrichtlinien (2. Novelle) werden mit Wirksamkeit 01. Oktober 2016 in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig werden alle bisherigen Gewerbeförderungsrichtlinien der Gemeinde Moorbach Harbach außer Kraft gesetzt.

Beschluss des Gemeinderates vom 16.09.2016

Moorbad Harbach, am 16.09.2016



Die Bürgermeisterin

Margit Göll